

nebst westfälischer Kohle auch 25 Waggons polnischer Probenienz an. Daher kann die Wiedereröffnung der Stadtbahn zum angeetzten Termin, den 20. d., mit einiger Sicherheit erwartet werden, ebenso stellt eine Verbesserung im Fernverkehre der Eisenbahnen in Aussicht.

### Einführung der Betriebsstoffkarte.

Von heute anfangen. — Für Automobile und ortsfeste Explosionsmotoren. — Stillstand des Autotaxibetriebes und des Privatautomobilverkehrs.

Die heutige „Wiener Zeitung“ wird eine Vollzugsanweisung veröffentlichen, in der die von uns bereits angekündigte Einführung einer Betriebsstoffkarte für Benzinautomobile und für ortsfeste Explosionsmotoren vorgeschrieben wird. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Es heißt in der Vollzugsanweisung: Bewegliche und ortsfeste Explosionsmotoren dürfen nur mit solchen Betriebsstoffen betrieben werden, die von der deutsch-österreichischen Erdölstelle zugewiesen wurden. Die Zuweisung erfolgt jeweils für bestimmte Zeit und bestimmte Motoren und berechtigt nur zum Betrieb des einzelnen Motors für den vom Aussteller der Betriebsstoffkarte ausdrücklich bezeichneten Zweck.

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Arten von Automobilen mit Explosionsmotoren, auf Motorpflüge und auf alle Motoren, die mit Benzin, Benzol oder dergleichen Brennstoffen gespeist werden. Ferner bestimmt die Verordnung, daß für jeden Motor gleichzeitig mit der Bezugsbewilligung für den Betriebsstoff eine Betriebsstoffkarte mit Angabe der Geltungsbauer und des Betriebszweckes ausgestellt wird. Für landwirtschaftliche Maschinen, Antriebsmotoren und Zugmaschinen erfolgt die Ausstellung durch das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, für alle übrigen Motoren durch die deutsch-österreichische Erdölstelle oder durch die für bestimmte Gattungen von Motoren hierzu ermächtigte Stelle. Die Betriebsstoffkarte lautet auf den Namen des Eigentümers des Motors und ist bei Kraftfahrzeugen mit dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeuges versehen. Sie gilt als öffentliche Urkunde und ist unübertragbar. Bei ortsfesten Motoren ist die Betriebsstoffkarte im Standorte des Motors aufzubewahren. Die Betriebsstoffkarte für Kraftfahrzeuge und sonstige ortsbewegliche Motoren ist vom Besitzer des Motors dem mit der Führung des Fahrzeuges, beziehungsweise mit der Wartung des Motors betrauten Organe auszubändigen und von diesem stets bei sich zu führen. Die Betriebsstoffkarte ist den mit der Ueberwachung betrauten Organen jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Uebertretungen der Vollzugsanweisungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz und in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, von dieser mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Im Wiederholungsfalle oder bei sonst erschwerenden Umständen kann die weitere Zuweisung von Betriebsstoff und der weitere Betrieb des Motors bis zur Dauer von drei Monaten eingestellt werden; überdies kann der Verfall des Betriebsstoffes, und wenn die Uebertretung in Ausübung eines Gewerbes erfolgt ist, der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

Die Betriebsstoffkarte läßt erkennen, wie lange die Karte gültig ist, für welche Gattung des Motors sie bestimmt ist, wie die Nummer des Automobils lautet (falls sie für ein Automobil ausgestellt wurde); sie enthält den Namen des Besitzers, dessen Wohnort und den Betriebszweck. Neben der Unterschrift der ausfertigenden Stelle ist das Amtssiegel aufgedrückt, und außerdem sind als Fußnote dazu die angeordneten außerordentlich strengen Strafbestimmungen erwähnt.

Diese Verfügung ist also das schon lange angekündigte Verbot des privaten Autotaxiverkehres. Die Erdölstelle wird in Zukunft nur Benzin für folgende Zwecke zuweisen: für Bergwerksbetriebe, für die Post, die Mühlenindustrie, den Sanitätsdienst, die Feuerwehr sowie den Zuhördienst des Ernährungsamtes der Gemeinde Wien. Die außerordentlich geringen Bestände an Betriebsstoffen zwingen zu dieser Maßregel, die von tief einschneidender Bedeutung für unsern ohnehin so sehr im argen liegenden Verkehr ist. Es gelangen demnach zum Stillstande: alle Lastautobetriebe, die Autotaxibetriebe und alle Privatautomobile. Unsere Behörden haben lange gezögert, bevor sie diesen entscheidenden Schritt getan haben, denn sie waren sich der Verantwortung wohl bewußt und kennen die Folgen, die eine so tief einschneidende Verfügung hervorrufen muß. Zahlreiche